



KMU-Verträglichkeitstest

zur Anwendung der Saldosteuersatzmethode
bei der Abrechnung der Mehrwertsteuer

Bericht

Autor: Peter Gautschi

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck des KMU-Verträglichkeitstests zur Saldosteuersatzmethode	3
1.1	Die Saldosteuersatzmethode	3
2	Allgemeine Informationen zum KMU-Test	4
2.1	Auswahlverfahren und eingesetzte Befragungsmethoden	5
2.2	Stichprobe	5
3	Ergebnisse	6
3.1	Wahl der Saldosteuersatzmethode	6
3.2	Abrechnungsformular	6
3.3	Spezialbroschüre Nr. 3a Saldosteuersätze	7
3.4	Saldosteuersatz	8
3.5	Nicht-Anwendung der Saldosteuersatzmethode	8
3.6	Beziehungen zur Mehrwertsteuerbehörde	9
3.7	Fristen zum Wechsel von einer in die andere Methode	9
3.8	Allgemeine Bemerkungen zur Mehrwertsteuer	10
4	Schlussfolgerungen	10
4.1	Allgemeine Rückschlüsse	10
4.2	Themenspezifische Rückschlüsse	11

1 Zweck des KMU-Verträglichkeitstests zur Saldosteuersatzmethode

Der durchgeführte KMU-Verträglichkeitstests (KMU-Test) zur Saldosteuersatzmethode (SSSM) bezweckt die Analyse der praktischen Anwendung dieser Variante der Mehrwertsteuerabrechnung. Er soll den Umgang der Steuerpflichtigen mit dieser Methode aufzeigen und Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung dieses Instruments ermöglichen. Die Ergebnisse des Tests werden zudem im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Mehrwertsteuer in die Stellungnahme des KMU-Forums einfließen.

Die Mehrwertsteuerabrechnung ist eine administrative Belastung, die praktisch alle Unternehmen der Schweiz betrifft. Sie nimmt deshalb in entsprechenden Umfragen, die diese Belastungen zu erfassen versuchen, jeweils auch einen "Spitzenrang" ein. Die SSSM ist eine seit 1995 bestehende vereinfachte Methode, die für kleinere Unternehmen eine einfache und die Rechtssicherheit erhöhende Abrechnung erlaubt. Es liegt in der Natur der Mehrwertsteuer, dass sie das Geschehen in der Wirtschaft relativ exakt reflektiert. Aufgrund internationaler Verflechtungen und einer generell stark arbeitsteiligen Wirtschaftsstruktur wird diese Konsumsteuer deshalb auch bei radikalen Vereinfachungen komplex bleiben. Die SSSM wird deshalb auch nach einer Revision des Systems eine Erleichterung bleiben.

1.1 Die Saldosteuersatzmethode

Die SSSM ist eine Abrechnungsmethode, die es den Steuerpflichtigen erlauben soll, aufgrund der Ihres Umsatzes einfach und schnell die geschuldete Steuer zu berechnen. Sie stützt sich auf Artikel 59 sowie Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG).

Die Steuerpflichtigen müssen halbjährlich alle steuerbaren Umsätze aus Lieferungen und Dienstleistungen sowie baugewerblichem Eigenverbrauch deklarieren. Im Sinne einer Pauschale, welche die Vorsteuerabzüge bereits berücksichtigt, wird der deklarierte Umsatz mit dem Saldosteuersatz multipliziert, woraus die geschuldete Steuer resultiert.

Die Steuerpflichtigen können dabei zwischen einer Abrechnung nach vereinbarten oder vereinbarten Entgelten wählen. Das heisst, sie können das Umsatztotal entweder aufgrund der in Rechnung gestellter Beträge oder aufgrund der Beträge, die tatsächlich in die Kasse geflossen sind, eruieren und in das Abrechnungsformular übertragen. Von diesem Umsatz können die Exporte, Leistungen im Ausland (nach Art. 90 Abs. 2 Bst. a MWSTG), nach Artikel 18 MWSTG ausgenommene Umsätze, Subventionen und Spenden sowie die Einnahmeminderungen (Rabatte, Skonti etc.) bei der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten in Abzug gebracht werden. Die Unternehmen haben zusätzlich die Möglichkeit nach einem oder zwei Saldosteuersätzen abzurechnen. Dies ermöglicht Unternehmen, welche in zwei Branchen mit unterschiedlichen Saldosteuersätzen tätig sind, eine sachgerechtere Steuerberechnung. Des weiteren gibt es noch die Möglichkeit Exporte gesondert abzurechnen und entsprechend in Abzug zu bringen (als Variante zum einfachen Abzug der Exporten vom Umsatz) und beim Verkauf von gebrauchten Gegenständen die Margenbesteuerung geltend zu machen.

Der Saldosteuersatz wird für die Branchen einzeln von der Steuerverwaltung festgelegt. Sie stützt sich dabei auf Erfahrungswerte ab, die sich aus den Mehrwertsteuerkontrollen ergeben. Es wird dabei insbesondere berücksichtigt, dass der Steuerpflichtige keine Vorsteuerabzüge mehr machen kann. Zudem wird in die Berechnung einbezogen, ob der Umsatz auf dem Normalsatz, dem reduzierten Satz oder dem Sondersatz für Beherbergung basiert. Die Nettosteuerschuld soll in einer langfristigen Betrachtung nicht oder nur geringfügig von derjenigen bei Abrechnung mittels effektiver Methode abweichen. Wie die Saldosteuersätze im Detail berechnet werden, wird jedoch nicht offen gelegt.

2 Allgemeine Informationen zum KMU-Test

Das Instrument des KMU-Tests wurde vom Bundesrat im Oktober 1999 verabschiedet. Im Bericht „Vereinfachung des Unternehmerischen Alltags“ vom 18. Januar 2006 bekräftigt der Bundesrat die Wichtigkeit von KMU-Tests als eine der zentralen Massnahmen (insbesondere in Koordination mit dem KMU-Forum und den Regulierungsfolgeabschätzungen (RFA)) für die administrative Entlastung der KMU.

Gemäss den Ausführungen des Bundesrats soll der KMU-Test Hinweise dazu liefern, wie der Staat handeln soll. Da der Vollzug der meisten wirtschaftsrelevanten Massnahmen die Unternehmen betrifft, ist es nach Auffassung des Bundesrats wichtig, dass die Unternehmen nicht zu sehr mit administrativen Mehrarbeiten belastet werden, dass ihnen zusätzliche Investitionen oder Erschwernisse im Betriebsablauf möglichst erspart bleiben und dass der unternehmerische Handlungsspielraum möglichst wenig eingeschränkt wird.

Wie sich eine Vorlage in dieser Hinsicht auswirkt, soll die Verwaltung durch Interviews bei einem Dutzend gezielt ausgewählten KMU erfahren. Den Ergebnissen dieser Befragungen kommt kein statistisch repräsentativer Charakter zu, sie sind als Fallstudien aufzufassen, die namentlich auch drohende Probleme im Vollzug aufzeigen sollen.

Die KMU-Tests erfolgen in der Regel parallel zum Vernehmlassungsverfahren – was bezüglich des vorliegenden Tests ebenfalls zutrifft. Die Ergebnisse der KMU-Tests werden danach an das Forum KMU zur Stellungnahme weitergeleitet sowie auch an das betreffende Bundesamt, das sie zur Vervollständigung der Regulierungsfolgenabschätzung verwenden kann. Die Ergebnisse der KMU-Tests werden seit 2003 in der „Volkswirtschaft“, dem Magazin für Wirtschaftspolitik des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), veröffentlicht.

Der KMU-Test unterscheidet sich von der RFA, die vor allem auf die Beantwortung der Frage abzielt, ob der Staat unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten handeln soll. Die RFA hat zum Beispiel die sozialen und ökologischen Auswirkungen zu berücksichtigen, soweit sie sich in ökonomischen Kategorien messen lassen. Die RFA ist somit einer gesamtwirtschaftlichen, wenn nicht gesamtgesellschaftlichen Optik verpflichtet.

Die Untersuchungsmethode des KMU-Tests ist qualitativer Natur. Sie ist für diese Art Analyse besonders gut geeignet, da sie die Komplexität der Situationen berücksichtigen kann und die Feststellung neuer Elemente begünstigt. Laut den Experten in diesem Themenfeld ist sie die wissenschaftlich fundierteste Methode.

In einem KMU-Test werden die Gesetzesartikel sozusagen so wie sie schwarz auf weiss geschrieben sind getestet. D.h. bei der Entwicklung der Fragen sowie bei der Befragung der Firmen nehmen die Ausführenden die Haltung eines Richters ein und testen den Mechanismus des Gesetzes. Die Informationen aus den erläuternden Berichten werden dabei verwendet. Wo diese aber nicht vollständige Klarheit schaffen, wird geprüft, welche Konsequenzen ein Gesetzesartikel tatsächlich für eine KMU haben könnte. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass Konsequenzen aufgedeckt werden, die vom Gesetzgeber nicht gewollt waren, mit welchen eine KMU jedoch in der Praxis durchaus konfrontiert werden könnte. Die dadurch gewonnen Erkenntnisse sind sehr wertvoll für die Verbesserung und Präzisierung der Vorlage. Der vorliegende Test weicht insofern von diesem Vorgehen ab, als er nicht eine neue Regulierung testen will, sondern ein bereits bestehendes Instrument bezüglich dessen Weiterentwicklung im Rahmen der Gesetzesrevision untersucht. Die Methodik wurde daher etwas abgeändert und bezieht sich mehr auf die gemachten Praxiserfahrungen.

Gewisse Resultate könnten statistisch noch durch eine oder mehrere nachfolgende Umfragen erhärtet werden. Um eine minimale Repräsentativität zu gewährleisten, müssten jeweils 2000 bis 4000 Unternehmen befragt werden. Die Kosten solcher Umfragen wären folglich sehr hoch und die für die Durchführung notwendige Zeit oft zu lang. Die relevanten und nützlichen Fragen für die KMU-Tests wären ausserdem oft zu komplex für solche standardisierten Umfragen. Die befragten Unternehmen müssen verstehen können, um was es geht,

sonst haben ihre Antworten nur wenig oder gar keinen Wert. Der hauptsächliche Mangel solcher Umfragen ist, dass sie allein nicht in der Lage sind, die spezifischen Probleme aufzuzeigen, die sich ergeben können.

Unsere Partner in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) führen praktisch alle eine Folgenabschätzung der neuen Regulierungen durch und befragen häufig die Unternehmen bei Gesetzesvorlagen (im Allgemeinen im Rahmen der RFA). Die von ihnen verwendeten Methoden wurden in einem anderen institutionellen Rahmen entwickelt und manchmal mit einem anderen Ziel als dem unseren. Daher sind sie für uns nicht alle nützlich und angemessen. Jedoch zeichnet sich unter den Ländern der OECD ein klarer Trend zugunsten der qualitativen Analysetechniken ab, wenn das Ziel der Untersuchung ist, dass die Behörden die Auswirkungen der geplanten Regulierungsmassnahmen auf die Unternehmen erkennen und beurteilen können. Der KMU-Test der Schweiz entspricht somit den besten Praktiken unserer Partner in der OECD.

Das KMU-Forum hat anlässlich seiner Sitzung vom 24. April 2007 entschieden, zur SSSM einen KMU-Test durchzuführen.

2.1 Auswahlverfahren und eingesetzte Befragungsmethoden

Die befragten Unternehmen wurden zufällig ausgewählt. Eingegrenzt wurde die Suche insofern, dass Branchen mit typischerweise eher kleinen Unternehmen ausgewählt wurden, um möglichst viele KMU, welche die Saldosteuersatzmethode anwenden befragen zu können.

Die Fragen bezogen sich denn auch zu einem grossen Teil auf die Anwendung der Saldosteuersatzmethode¹. Bei denjenigen, die effektiv abrechnen, wurde insbesondere nach dem Grund gefragt, weshalb die Saldosteuersatzmethode nicht eingesetzt wird.

Es wurden drei verschiedene Methoden der Befragung angewandt. Persönliche Interviews, Telefoninterviews oder die angefragten Unternehmen waren bereit, ausgewählte Fragen am Telefon zu beantworten. Diese Unternehmen wollten aus Zeitgründen kein vollständiges Interview durchführen, waren allerdings beim telefonischen Erstkontakt bereit, wenige Fragen zu beantworten.

2.2 Stichprobe

Es wurden 58 Unternehmen angeschrieben. Ausführliche Interviews konnten mit 13 Unternehmen geführt werden und qualitative Feedbacks zu einzelnen Fragen erhielten wir von 10 Unternehmen. 11 der befragten Unternehmen lassen die MWST durch den Treuhänder abrechnen, 10 hatten kein Interesse an einem Interview (keine Angaben), nicht erreicht werden konnten 13, wobei bei 7 eine Nachricht auf dem Telefonbeantworter mit der Bitte um Rückruf bei Interesse hinterlassen werden konnte. Aufgrund nicht übereinstimmender Angaben oder Geschäftsaufgabe konnte 1 Unternehmen nicht kontaktiert werden.

Die antwortenden Unternehmen verteilen sich wie folgt auf die Branchen:

Buchhandel (4); Detailhandel mit elektrischen Geräte (1); Elektroinstallateur (1); Gartenbau (1); Informatik (6); Kiosk (3); Texter (1); Werbeagentur (1); Zahntechnik (6)

Diese Unternehmen beschäftigen zwischen 1 und maximal 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sind somit allesamt der Unterkategorie Mikrounternehmen zuzuordnen.

In der Regel gaben die Unternehmensinhaberinnen und -inhaber Auskunft, in drei Fällen die Buchhalter Auskunft.

Befragt wurden Unternehmen aus Basel, Bern, Fribourg und Zürich.

¹ Der Fragebogen und das Schreiben an die Unternehmen liegen diesem Bericht bei.

3 Ergebnisse

Die Ergebnisse sind entlang den Themenblöcken strukturiert, zu denen in den Interviews substantielle respektive relevante Antworten gegeben worden sind. Gewisse Fragen konnten durch praktisch alle Unternehmen nicht beantwortet werden, weshalb die entsprechenden Themen hier auch nicht explizit behandelt werden. Die Tatsache, dass die Fragen nicht beantwortet werden konnten, lässt aber ebenfalls Rückschlüsse zu, welche insbesondere im vierten Kapitel einfließen. Die Zahlen in Klammern weisen jeweils auf die Zahl der Nennungen bei bestimmten Aussagen hin, so dass die Bedeutung der Aussagen im Verhältnis zur Stichprobe besser eingeschätzt werden kann.

3.1 Wahl der Saldosteuersatzmethode

Allgemeine Ergebnisse

In erster Linie wurde die SSSM aufgrund ihrer einfachen Anwendung gewählt (8). Des öfteren wurde den Unternehmen diese Methode vom Treuhänder oder Buchhalter empfohlen (5). Die Empfehlungen bezogen sich dabei insbesondere auf Kostenargumente, da die Unternehmen mit der SSSM in bestimmten Geschäftssituationen offenbar weniger Mehrwertsteuer zahlen müssten, als mit der effektiven Methode. Weitere Befragte konnten keine Aussagen über die genauen Gründe machen, weshalb man sich für diese Methode entschieden hat. Allesamt sind aber zufrieden mit dieser Lösung.

Die befragten Unternehmerinnen und Unternehmer konnten sich in der Regel nicht mehr an das Ausfüllen des Anmeldeformulars erinnern. Man hatte jedoch auch keine negativen Erinnerungen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese Informationspflicht kaum Aufwand mit sich gebracht und auch keine besondere Mühe bereitet hat.

Keines der Unternehmen gab explizit an, dass man sich aufgrund der hohen Rechtssicherheit für diese Methode entschieden habe. Möglicherweise ist dieses oft gehörte Argument für die Saldosteuersatzmethode jedoch implizit gemeint, wenn man die Einfachheit als Grund angibt.

Erwähnenswerte Einzelfälle

Ein Unternehmer konnte sich noch an die Abrechnung nach effektiver Methode erinnern. Sie schien ihm insbesondere aufgrund von Abgrenzungsfragen bei den Vorsteuerabzügen auf Verbrauchsmaterial äusserst komplex.

Eine Unternehmerin konnte im Interview sogar noch die damalige Berechnung des Treuhänders vorweisen, der akribisch drei Jahre zurück die Abrechnung für beide Methoden aufgelistet und auf dieser Berechnung seine Empfehlung gestützt hat.

Eine Unternehmerin konnte sich noch an das Ausfüllen des Anmeldeformulars erinnern und hat bestätigt, dass dies gut ging und schnell erledigt war. Ein anderer Antwortender hatte das Formular komplizierter in Erinnerung, als es ihm nun bei neuer Betrachtung erscheint. Weil er zunächst seinen Saldosteuersatz herausfinden musste, erschien es ihm wohl zunächst komplex.

3.2 Abrechnungsformular

Allgemeine Ergebnisse

Grundsätzlich stellt das Ausfüllen des Abrechnungsformulars die Steuerpflichtigen nicht vor grössere Probleme (8). Die wenigsten haben sich jedoch vertieft mit dem Formular auseinandergesetzt. Diejenigen die dies getan haben, erachteten dieses jedoch als verständlich (2). Zum Teil wurde auch darauf verwiesen, dass man einfach den Umsatz eintrage und sich

keine weiteren Gedanken mehr macht (2). Einige füllen das Formular gemäss einem Muster aus und lesen die jeweiligen Rubriken gar nicht (5).

Viele können die relevanten Zahlen sehr rasch eruieren und füllen das Abrechnungsformular in weniger als einer halben Stunde, zum Teil offenbar in etwa 10-15 Minuten aus (8). Ein Teil (3) der Befragten benötigt etwa eine halbe Stunde und bei noch weniger (2) beansprucht diese Aufgabe mehr Zeit. Ein noch sehr junges Unternehmen benötigte 1 Stunde. Die meisten der Befragten rechnen nach vereinnahmten Entgelten ab (8) und nur wenige, aufgrund des Buchhaltungssystems respektive nach vereinbarten Entgelten. Einige haben darauf verwiesen, dass eine ordentlich nachgeführte Buchhaltung auch eine rasche Abrechnung erlaubt (4). Es sei insofern wichtig, dass man das Eine (Buchhaltung) vom Anderen (Mehrwertsteuerabrechnung) unterscheidet und Probleme mit der Buchführung nicht mit der Mehrwertsteuer begründe.

Unter den befragten gab es kaum Unternehmen, die Exporte tätigen. Diejenigen die dies machen, haben jedoch keine besondere Schwierigkeiten mit dem entsprechenden Beiblatt oder der Rubrik im Abrechnungsformular (2).

Die befragten Unternehmen rechnen zudem - abgesehen von den Kioskbetrieben - allesamt mit einem Saldosteuersatz ab. Bei den Kiosken ist die Abgrenzung der Umsätze relativ einfach, da sich diese aus den Umsätzen für die Lotterien ergibt, welche ohnehin separat mit der Lotteriegesellschaft abgerechnet werden.

Keines der befragten Unternehmen hat von der Möglichkeit der Margenbesteuerung Gebrauch gemacht.

Erwähnenswerte Einzelfälle

Ein Unternehmen hat angegeben, dass das Abrechnungsformular kompliziert sei. Dies jedoch nur zu Beginn, danach sei es dann besser gegangen. Dies wiederum bestätigt den Eindruck, dass - wie oben erwähnt - die meisten nach einem Muster vorgehen und jeweils gemäss diesem die Zahlen aus der Buchhaltung in die Felder übertragen.

Kompliziert werde es, wenn man mit einer anderen Firma zusammenarbeitet. Arbeitsgemeinschaften benötigen eigens eine neue Mehrwertsteuernummer, selbst wenn sie nur für ein einziges Projekt gebildet werden. Ein Unternehmen hat entsprechende Erfahrungen gemacht und sieht hier auch allenfalls eine Möglichkeit zur administrativen Entlastung.

Einem effektiv abrechnenden Unternehmen, dessen Vertreter die Unterlagen zur Saldosteuerersatzmethode studiert hat, erscheinen die Regelungen der SSSM bezüglich der Exporte fast komplizierter als in der effektiven Methode.

3.3 Spezialbroschüre Nr. 3a Saldosteuersätze

Allgemeine Ergebnisse

Ein grosser Teil der Unternehmen (8) hat die Spezialbroschüre zur SSSM noch nie angesehen. Dies schien für die Befragten nie nötig gewesen zu sein, allenfalls einmal, zur Bestimmung des für sie geltenden Saldosteuersatzes.

Bei denjenigen, die dieses Dokument konsultiert haben, teilen sich die Meinungen. Zu kompliziert sei sie, zu viele Verweise und abschreckend im Umfang. Generelle Bemerkungen (4), dass die Broschüren und Dokumente der Mehrwertsteuer etwas schwer verständlich seien, kontrastieren mit der Meinung, dass die Informationen verständlich seien (4).

Erwähnenswerte Einzelaussagen

Um den abschreckenden Umfang der Broschüre etwas zu reduzieren empfiehlt ein Unternehmen, nur eine alphabetische Auflistung der Branchen zu machen und nicht zusätzlich

auch noch alle Branchen nach Steuersätzen aufzulisten. Diese Auflistung mache für den Anwender in der Praxis wenig Sinn: man kennt sein Branche, nicht aber seinen Steuersatz.

Ein Unternehmer hat als ehemaliger Journalist eine gewisse Sensibilität betreffend den sprachlichen Ausdruck. Er begann, die Spezialbroschüre zu lesen und musste feststellen, dass diese sehr umständlich formuliert sei. Gewisse Dinge habe er schlicht nicht verstanden. Er empfiehlt unbedingt einfacher zu formulieren und Sachverhalte vermehrt mit Beispielen zu erklären.

Ein weiterer Befragter wies darauf hin, dass eine Anordnung der Anleitungen und Erklärungen nach Stichworten hilfreich wäre und die Lesbarkeit des Dokuments deutlich erhöhen könnte.

3.4 Saldosteuersatz

Allgemeine Ergebnisse

Einige der Befragten (4) erachten den Saldosteuersatz als angemessen, einer davon sogar als tendenziell zu tief. Die meisten (8) haben sich keine grundsätzlichen Gedanken darüber gemacht und haben den Steuersatz einfach akzeptiert. Man nimmt in Kauf, dass man manchmal etwas mehr bezahlt als - möglicherweise - mit der effektiven Methode. Die Einfachheit der SSSM ist den Anwendern - so der Eindruck - etwas Wert.

In der Regel scheint der Steuersatz insbesondere beim Entscheid für die Methode eine gewisse Rolle zu spielen und dann insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der Treuhänder (Kap. 3.1) die Methode empfiehlt oder nicht. Die Empfehlung der Fachleute erfolgten offenbar aufgrund von Berechnungen, mit welcher Methode das Unternehmen weniger zahlen muss. Aufwandüberlegungen hingegen spielen bei der Empfehlung der Treuhänder keine Rolle.

Immerhin zwei der befragten Unternehmen machen ab und zu eine grobe Abrechnung gemäss effektiver Methode.

Für die befragten Unternehmen, die nach der effektiven Methode abrechnen (10), ist es durchwegs so, dass sie eine wesentlich höhere Sensibilität gegenüber dem Steuersatz aufweisen. Wenn das Buchhaltungssystem einmal für die effektive Methode eingerichtet ist, verursacht diese keine grösseren Aufwände mehr, der einzige Grund in die Saldosteuer-satzmethode zu wechseln, wäre demnach, wenn es finanzielle Vorteile bringen würde.

Erwähnenswerte Einzelaussagen

Der befragte Texter hielt fest, es mute seltsam an, dass Grafiker, in deren Betriebe er vertieft und regelmässig Einblick habe, mit einem tieferen Saldosteuersatz abrechnen. Er sehe hierfür keine Begründung, da in der Regel die Investitionen des Texters ähnlich hoch seien, wie diejenigen eines Grafikers.

3.5 Nicht-Anwendung der Saldosteuer-satzmethode

Allgemeine Ergebnisse

Die nach effektiver Methode abrechnenden und antwortenden Unternehmen sind in den folgenden Branchen tätig: Buchhandlung (2); Elektrodetailhandel (1); Informatik (2); Kiosk (1); Werbung (1); Zahntechnik (3).

Alle befragten Unternehmen bekunden keine Mühe mit der effektiven Abrechnung. Sie ist in der Regel auch rasch gemacht. Voraussetzung auch hier: eine gut (nach-)geführte Buchhaltung. Entsprechende Software leistet bei diesen Unternehmen wertvolle Dienste und automatisiert einen grossen Teil der Arbeit.

Vor diesem Hintergrund lässt sich die oben erwähnte Aussage, dass man nur bei finanziellen Vorteilen in die SSSM wechseln würde gut nachvollziehen. Dementsprechend hat die Hälfte dieser Unternehmen auch klar zum Ausdruck gebracht, dass man glaubt, in der SSSM zuviel zu bezahlen.

Keines der befragten Unternehmen hat sich über die formalen Anforderungen an die Rechnungsstellung beklagt.

Erwähnenswerte Einzelaussagen

Einem der Unternehmen war nicht bewusst, dass man in der SSSM auch nach 2 Steuersätzen abrechnen können. Allenfalls hätte der Methodenentscheid im Wissen um diese Möglichkeit anders ausgesehen.

Ein Befragter hat aufgrund des KMU-Tests für sich eine Berechnung angestellt und kommt zum Schluss, einen Wechsel von der effektiven Methode in die SSSM sie aus finanziellen Gründen ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Für einen anderen Unternehmer war die grössere Flexibilität der ausschlaggebende Faktor, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sein Unternehmen noch jung ist und er schwer abschätzen könne, in welche Richtung Umsatz und Tätigkeit sich letztlich entwickeln würden.

Ein weiteres Unternehmen wies darauf hin, dass der Entscheid für die effektive Methode aufgrund der Empfehlung des Treuhänders erfolgt ist.

3.6 Beziehungen zur Mehrwertsteuerbehörde

Allgemeine Ergebnisse

Ein grösserer Teil der Befragten (6) hat noch nie direkten Kontakt mit der Hauptabteilung Mehrwertsteuer gehabt. Zwei Unternehmen beschrieben den Kontakt als sehr zuvorkommend und freundlich. Man habe die Antworten erhalten, die benötigt wurden.

Bei drei Unternehmen wurde auch bereits einmal eine Kontrolle durchgeführt. Diese verliefen durchwegs unproblematisch. Erwähnenswert ist hier sicherlich, dass diejenigen (2), die eine Nachzahlung leisten mussten, hierfür Verständnis hatten und die Begründung nachvollziehen konnten.

Erwähnenswerte Einzelaussagen

Ein Unternehmen war nur zur Hälfte durch die Antworten der Hauptabteilung Mehrwertsteuer befriedigt. Es fiel auf v.a. auf, dass sich gewisse Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mehrwertsteuerbehörde geweigert hätten zu bestimmten Punkten klare Auskünfte zu geben.

Diejenigen befragten Unternehmen, die eine Kontrolle erlebt haben und etwas nachzahlen mussten, waren mit der Begründung jeweils einverstanden und konnten diese auch nachvollziehen.

Ein weiteres Unternehmen konstatierte, dass die SSSM wohl vor allem auch administrative Erleichterungen bei der Mehrwertsteuerbehörde selber mit sich bringen würde.

3.7 Fristen zum Wechsel von einer in die andere Methode

Grundsätzlich verlief bei denjenigen Unternehmen, die den Wechsel von der effektiven Methode in die SSSM vollzogen haben, dieser Übergang problemlos.

Mit Ausnahme von zwei gaben alle Unternehmen an, dass die Frist von fünf Jahren zum Wechsel von der einen in die andere Methode klar zu lange bemessen sei. Die zwei anderen Unternehmen erachten die Frist als angemessen.

Fünf der Befragten halten die im Revisionsprojekt vorgeschlagene Lösung (Wechseln von 3 bzw. 1 Jahr) für sinnvoll.

In den Interviews wurden die Gesprächspartner zusätzlich gefragt, ob sie aufgrund verkürzter Fristen eine Tendenz zur Optimierung der Steuerschuld sähen, in dem beispielsweise zur Tätigung grösserer Investitionen bewusst von der SSSM in die effektive Methode gewechselt würde. Diese Tendenz haben sämtliche befragten Unternehmen bejaht.

Wenn aber aufgrund zunehmender Optimierung die HAMWST gezwungen wäre, zur Sicherung des Steuersubstrats die Saldosteuererhöhrungen zu erhöhen, würde man - zur Verhinderung eines solchen Effekts - eher längere Wechseln in Kauf nehmen. Mit anderen Worten würde eine grosse Zahl der Befragten gleichbleibende oder tiefere Saldosteuererhöhrungen verkürzten Fristen eindeutig vorziehen.

Erwähnenswerte Einzelaussagen

Ein Unternehmen hat vorgeschlagen die Fristen auf je 3 Jahre zu verkürzen. Dies würde die Tendenz zur Optimierung vermindern, aber dennoch ändernden Verhältnissen in Unternehmen besser Rechnung tragen.

3.8 Allgemeine Bemerkungen zur Mehrwertsteuer

Generell sind alle Befragten, welche die SSSM anwenden, sehr froh und dankbar, dass es diese Methode gibt. Wichtig sei, dass die SSSM auch in Zukunft so einfach bleibe, wie sie heute sei.

4 Schlussfolgerungen

4.1 Allgemeine Rückschlüsse

Grundsätzlich handelt es sich um eine qualitative Untersuchung bei einer sehr kleinen Zahl von Unternehmen. Die Resultate respektive die Erkenntnisse können nicht einfach für die Gesamtheit der KMU verallgemeinert werden, weder branchen- noch volumenmässig. Bei Vorliegen von einhellig übereinstimmenden Antworten der Befragten können intuitive Annahmen aber entweder erhärtet werden oder im umgekehrten Fall in Frage gestellt werden.

Es wäre daher sicherlich gefährlich aus den überwiegend positiven Äusserungen zur Mehrwertsteuerabrechnung zu schliessen, es gäbe keine Probleme und die administrative Belastung sei eher klein. Es gilt diesbezüglich festzuhalten, dass sich die Befragung nur an Mikrounternehmen gerichtet hat, insbesondere an solche mit tendenziell eher wenig komplexer wirtschaftlicher Aktivität. Dies geschah nicht zuletzt deshalb, um möglichst viele Unternehmen zu erreichen, welche die SSSM anwenden. Umgekehrt erlaubt diese Einschränkung und die verhältnismässig einhelligen Aussagen zur SSSM die Vermutung aufzustellen, dass Unternehmen, welche die beschriebenen Merkmale aufweisen - deren Zahl sicherlich nicht zu unterschätzen ist - tatsächlich eher wenig Probleme mit der Mehrwertsteueradministration haben. Interessant ist, dass sich dieses Bild sowohl bei denjenigen, welche die SSSM anwenden, als auch bei den effektiv Abrechnenden ergibt. Dieses Bild entspricht auch der Idee der Mehrwertsteuer, dass sie möglichst korrekt das Funktionieren der Wirtschaft widerspiegeln will. Es wäre daher zu vermuten, dass mit einem höheren Komplexitätsgrad der wirtschaftlichen Tätigkeit auch die Schwierigkeiten bei der Mehrwertsteuerabrechnung zunehmen. Dieser KMU-Test lässt diesbezüglich jedoch keine Aussagen zu.

4.2 Themenspezifische Rückschlüsse

Mehrwertsteuerabrechnung

Alle befragten Unternehmen, welche die SSSM anwenden, sind äussern sich sehr zufrieden zu dieser Abrechnungsart. Die Antworten haben aufgezeigt, dass der Aufwand für die Anwender sehr gering ist und die Abrechnung innerhalb von Minuten erledigt werden kann. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Abrechnung nur einmal pro Semester und nicht vierteljährlich erfolgt. Die SSSM bildet insofern tatsächlich eine administrative Erleichterung.

Interessant ist, dass sich nach Aussagen derjenigen, die nach der effektiven Methode abrechnen, diese ebenfalls als problemlos darstellt. Mit Hilfe gut eingerichteter Buchhaltungssoftware gelingt es offenbar, auch in dieser Methode den Aufwand relativ stark zu reduzieren.

Der grösste Vorteil liegt demnach insbesondere bei der halbjährlichen Abrechnung der SSSM. Zudem ergibt sich ein Vorteil auch für Unternehmen, die keine spezifische Buchhaltungssoftware einsetzen wollen oder können.

Zudem lässt sich festhalten, dass die Art und Weise der Buchführung den administrativen Aufwand bei der Abrechnung der Mehrwertsteuer in hohem Masse beeinflusst. In der Diskussion von Problemfällen gilt es daher immer sicherzustellen, dass Probleme in der Buchführung nicht der Mehrwertsteuer angelastet werden.

Formulare und Broschüren

Nur in den allerwenigsten Fällen wurde die Spezialbroschüre zu den Saldosteuersätzen überhaupt je konsultiert. Nur eines der befragten Unternehmen, welches die Broschüre angesehen hat, verstand die Ausführungen. Bei den Formularen zeigt sich ein ähnliches Bild. Diese werden oftmals ausgefüllt, ohne dass man die Rubriktexte überhaupt liest. Als Problem wurde dies jedoch nicht aufgefasst, weil man seiner Pflicht trotzdem nachkommen kann. Alle befragten wussten, dass sie halbjährlich ihren vereinnahmten oder vereinbarten Umsatz in das Formular eintragen müssen und haben dies jeweils getan (in wenigen Fällen zusätzlich noch den Umsatz aus Exporten zum Abzug gebracht) und dabei keine Probleme angehtroffen. In den Interviews entstand der Eindruck, dass die befragten Unternehmen aufgrund dieser Vorgehensweise die eine oder andere Abzugsmöglichkeit verpassen. Man nimmt diese jedoch ohne weiteres in Kauf.

In der Regel hat man sich - wenn überhaupt - beim ersten Mal etwas stärker mit der Materie auseinandergesetzt, sich danach aber nicht mehr darum gekümmert.

Zielgruppengerechtere Formulierungen, kürzere und einfach verständliche Texte mit weniger Verweisen in den Erläuterungen könnten insofern insbesondere in der Startphase eines Unternehmens, wenn es ein erstes Mal abrechnet, einen grossen Nutzen stiften. Musterformulare mit direkten, einfachen Erklärungen zu den einzelnen Feldern könnten ein weiteres Bedürfnis dieser Unternehmen abdecken.

Rückschlüsse bezogen auf die Vorschläge im Rahmen der Revision des Mehrwertsteuergesetzes

1. Erhöhung der Umsatz- und Steuerzahllastlimiten

Durch die Erhöhung der Limiten, welche die Verwendung der SSSM erlauben, werden mehr Unternehmen die Möglichkeit erhalten, von dieser Methode Gebrauch zu machen. Aufgrund der Aussagen der Befragten, kann jedoch kaum davon ausgegangen werden, dass viele Unternehmen von der effektiven in die Saldosteuersatzmethode wechseln werden: Sobald ein Buchhaltungssystem eingeführt und für die Mehrwertsteuerabrechnung eingerichtet ist,

scheint deren Abrechnung keine allzu grossen Probleme mehr zu bereiten. Das Gefühl, mit der SSSM tendenziell zu viel zu bezahlen, ist bei vielen Befragten da. Diejenigen, welche jetzt in der SSSM sind, nehmen dies in Kauf. Die effektiv Abrechnenden würden aus diesem Grund keinesfalls in die SSSM wechseln. Neben diesem Bauchgefühl überwiegen die Vorteile der grösseren Flexibilität und der Möglichkeit der Geltendmachung der Vorsteuerabzüge, insbesondere bei Investitionen. Diese Unternehmen würden nur in die SSSM wechseln, wenn es ihnen klare finanzielle Vorteile bringen würde.

Vor diesem Hintergrund ist nicht damit zu rechnen, dass die 16'000 Unternehmen, die gemäss Schätzung des Eidgenössischen Finanzdepartements wechseln könnten, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Wenn hingegen finanzielle Vorteile resultieren, könnte sich ein anderes Bild ergeben. Das Problem wäre dann, dass sich daraus eine Tendenz zu tieferen Steuererträgen ergäbe. Dies wiederum führt im Endeffekt zu einem verstärkten Druck auf die Saldosteuererträge, die tendenziell nach oben korrigiert werden müssten, um gleich bleibende Steuererträge zu sichern. Diesen Trade-off bezüglich Limitenerhöhung und Saldosteuererträgen gilt es zu beachten.

Es ist grundsätzlich vorstellbar, dass einige Start-ups sich aufgrund der Limitenerhöhung von Beginn weg für die SSSM entscheiden werden.

2. Wechselfristenverkürzung

Grundsätzlich wurden die Wechselfristen durchwegs als zu lange bezeichnet. Das wichtigste Argument ist hier sicherlich, dass sich die ökonomischen Realitäten rasch verändern und Unternehmen sich entsprechend anpassen müssen. Die heute sehr langen Wechselfristen haben eine eher abschreckende Wirkung - insbesondere auf Start-ups, deren Entwicklung nur schwer abgeschätzt werden kann.

Auch wenn die meisten Anwender in erster Linie froh sind, dass die SSSM eine sehr einfache Abrechnung der Mehrwertsteuer erlaubt, besteht doch eine grosse Sensibilität bezüglich des Saldosteuerertrages. Vielen wurde die SSSM durch den Treuhänder oder Buchhalter empfohlen und diese Empfehlung basiert in der Regel auf einer Testberechnung mit beiden Methoden. Einigen der Befragten ist zudem bewusst, dass sie bei Investitionen mit der SSSM schlechter fahren, da sie die Vorsteuerabzüge nicht geltend machen können. Man entscheidet sich in der Regel sehr bewusst für SSSM unter Inkaufnahme allenfalls entgehender Abzugsmöglichkeiten.

Die Gefahr, dass bei einer Verkürzung der Fristen mehr Unternehmen die Methodenwahl finanziell optimieren, ist daher real. Auch hier ergibt sich eine ähnliche Trade-off-Situation, wie sie bei der Limitenerhöhung beschrieben worden ist. Sobald dieser Zusammenhang den befragten Personen kurz erklärt worden ist, schien die Sache klar. Es besteht eine klare Präferenz zugunsten eines möglichst tiefen Saldosteuerertrages. Wenn eine Verkürzung der Fristen diesen gefährden würde, würde man auf diese Fristverkürzung lieber verzichten.

Beilagen: 1. Fragebogen

2. Anschreiben an befragte Unternehmen

Hinweis: Der Fragebogen wurde mit der Hauptabteilung Mehrwertsteuer diskutiert und deren Anpassungsvorschläge wurden aufgenommen.